

ge grober Verletzungen der Menschenrechte und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wirksam zutage zu bringen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen eine Veranstaltung zur Begehung des Internationalen Tages für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer zu organisieren, die dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zum Thema Recht auf Wahrheit gewidmet ist und an der der Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung teilnimmt.

### RESOLUTION 68/166

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>419</sup>.

#### **68/166. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/180 vom 20. Dezember 2012 sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 21/4 vom 27. September 2012<sup>420</sup>,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass niemand dem Verschwindenlassen unterworfen werden darf,

*unter Hinweis* darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

*daran erinnernd*, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

---

<sup>419</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>420</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

*sowie daran erinnernd*, dass in dem Übereinkommen das Opfer von Verschwindenlassen als die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist, definiert wird,

*in der Erkenntnis*, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

*betonend*, wie wichtig die Arbeit der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen ist, und in dieser Hinsicht die Abhaltung ihrer 100. Tagung vom 15. bis 19. Juli 2013 in New York begrüßend,

*in der Erkenntnis*, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>421</sup>, dessen Ratifikation und Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen von 93 Staaten unterzeichnet wurde und dass 41 es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 28. Mai 2013 und begrüßt die bei diesem Anlass abgehaltene Podiumsdiskussion;

4. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs<sup>422</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich noch intensiver zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu unternehmen;

7. *begrüßt* die von dem Ausschuss über das Verschwindenlassen geleistete Arbeit und insbesondere die Behandlung der ersten Berichte, die von den Staaten gemäß Artikel 29 des Übereinkommens vorgelegt wurden, während seiner vierten Tagung und legt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, ihre Berichte vorzulegen, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und zu fördern und seine Empfehlungen umzusetzen;

8. *erkennt an*, wie wichtig die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>423</sup> als Grundsatzkatalog für alle Staaten ist, der dazu vorgesehen ist, Verschwindenlassen zu bestrafen und zu verhindern und den Opfern von Verschwindenlassen und ihren Familien zu helfen, eine faire, rasche und angemessene Wiedergutmachung zu fordern;

9. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

---

<sup>421</sup> Resolution 61/177, Anlage.

<sup>422</sup> A/68/210 und Add.1.

<sup>423</sup> Resolution 47/133.

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen Allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschließlich der jüngsten Bemerkungen über Kinder<sup>424</sup> und Frauen<sup>425</sup>, die von Verschwindenlassen betroffen sind, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, dass das Verschwindenlassen besondere Folgen für Frauen und schwächere Gruppen, insbesondere Kinder, hat, da zumeist sie die schweren wirtschaftlichen Härten zu tragen haben, die für gewöhnlich mit dem Verschwindenlassen einhergehen, und, wenn sie selbst dem Verschwindenlassen unterworfen werden, besonders anfällig für sexuelle und andere Formen von Gewalt werden können;

11. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses und den Vorsitz der Arbeitsgruppe, vor der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 68/167

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>426</sup>.

#### **68/167. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>427</sup> und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>428</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>428</sup>, verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>429</sup>,

*feststellend*, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, das eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

*in Bekräftigung* des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr

---

<sup>424</sup> A/HRC/WGEID/98/1 und Corr.1.

<sup>425</sup> A/HRC/WGEID/98/2.

<sup>426</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Zypern.

<sup>427</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>428</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>429</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.